

## Antrag

der Abgeordneten **Waldhäusl, Königsberger, Ing. Huber, Sulzberger, Tauchner**  
und **Hafenecker**

betreffend: **Prüfung von Gemeinden und Verbänden durch den  
Landesrechnungshof**

Derzeit unterliegen in Niederösterreich mehr als 96 % aller Gemeinden keiner unabhängigen, öffentlichen Finanzkontrolle. Der Rechnungshof kann seit der letzten Novelle der Bundesverfassung Gemeinden ab 10.000 Einwohnern sowie Gemeindeverbände prüfen. Unter Zugrundelegung des neuen Artikel 127cB-VGidF des Bundesgesetzes, BGBl Nr. 98210, sind die Landtage ermächtigt, durch Gesetzesänderung die Gebarung der Gemeinden, Gemeindeverbände und ihrer Stiftungen sowie deren Unternehmungen durch den Landesrechnungshof prüfen zu lassen. Mit dieser bundesverfassungsrechtlichen Bestimmung besteht also eine einwandfreie Basis für eine Gebarungskontrolle bei kleineren Gemeinden durch den Landesrechnungshof.

Derzeit erfolgt eine Überprüfung der Gemeinden ausschließlich durch die der Landesregierung unterstellten Gemeindeaufsicht. Hierbei handelt es sich jedoch um keine unabhängige, externe, öffentliche Finanzkontrolle nach internationalem Standard. Denn einerseits genehmigt die Gemeindeaufsicht bestimmte Rechtsgeschäfte von Gemeinden (Darlehen, Bedarfszuweisungen, ...), andererseits unterliegen nicht alle finanziell wirksamen Rechtsgeschäfte der Gemeindeaufsicht. Daher besteht nach wie vor eine Lücke in der Finanzkontrolle der Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern.

Eine Prüfungsbefugnis für den NÖ Landesrechnungshof stärkt nicht nur die Budget- und Kontrollhoheit des Landtages, sondern hat präventive Wirkung für die Gemeinden. Diese profitieren von den Erfahrungen des Landesrechnungshofs, der zeitnah prüft und mit den landesspezifischen Verhältnissen vertraut ist. Bürgermeister und Gemeinderäte können bewährte Vergleiche und Lösungsansätze anderer Gemeinden kennen lernen bzw. durch die veröffentlichten Berichte im Vorhinein Unzulänglichkeiten vermeiden. Der Gemeinderat erhält eine objektive Grundlage zur Ausübung seiner Kontrollrechte und der NÖ Landtag (Budgethoheit) wird besser über die finanzielle Lage der Gemeinde informiert und kann selbst auch

Prüfungen beschließen. Der Landesrechnungshof kann nicht nur aufsichts- und genehmigungspflichtige Geschäfte, sondern die gesamte Gebarung unabhängig und weisungsfrei überprüfen. Weiters auch alle ausgegliederten Einheiten, Stiftungen, Fonds und Anstalten sowie Unternehmungen öffentlich rechtlicher Körperschaften mit Förderungsmitteln von Gemeinden und Gemeindeverbänden.

Zwingend prüfen soll der Landesrechnungshof all jene Gemeinden, welche den Budgetausgleich nicht mehr mit eigenen Mitteln schaffen. Nur so kann verhindert werden, dass diese zu Sanierungsgemeinden werden. Die dementsprechenden Berichte sollen genauso wie alle anderen im Landtag diskutiert werden. Als Eckpfeiler für die Auswahl der Prüfung von den restlichen Gemeinden sollen neben dem ordentlichen Haushalt der Gesamthaushalt, laufende Einnahmen, eigene Steuern und Ertragsanteile, öffentliches Sparen, die freie Finanzspitze, Finanzschulden, Pro-Kopf-Verschuldung und Haftungen herangezogen werden.

Gleichzeitig mit der Prüfkompetenz für die Gemeinden bzw. Gemeindeverbände soll ausdrücklich klargestellt werden, dass der Landesrechnungshof künftig auch den Voranschlag sowie den Rechnungsabschluss des Landes NÖ zu überprüfen hat sowie Unternehmungen jeder Stufe, an denen das Land allein oder gemeinsam mit einem anderen der Zuständigkeit der Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern mit mindestens 25 v.H. des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist bzw. durch sonstige Maßnahmen tatsächlich beherrscht.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

### **Antrag**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert, im Sinne der Antragsbegründung eine Ergänzung im Artikel 51 der NÖ Landesverfassung vorzunehmen die sicherstellt, dass dem Landesrechnungshof die Kontrolle

1. der Gebarung des Landes sowie Unternehmungen jeder Stufe, an denen das Land allein oder gemeinsam mit einem anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträger mit 25 v.H. des Stamm-,

Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder durch sonstige Maßnahmen tatsächlich beherrscht, und

2. der gesamten Gebarung der Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern bzw. Gemeindeverbände und deren Ausgliederungen bzw. Beteiligungen wie in der Bundesverfassung vorgesehen und
3. des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses

obliegt.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem Rechts- und Verfassungsausschuss so rechtzeitig zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung am 7. Dezember 2011 möglich ist.